

VIII.

Bericht der Mindenschen Krieges- und Domänen-Kammer, mittelst welchem dieselbe dem Königl. hohen General-Directorium in Berlin eine Abschrift des Entwurfs zur neuen Eigenthums-Ordnung nebst Anlagen^{*)} zur Aller-höchsten Prüfung überreicht.

1791. December 21.

(ex actis conc. camerae Mind. im Königlichen Departemental-Archiv zu Minden.)

Allerbürtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königl. Majestät mehrmaligen allerhöchsten Befehlen zur unterthänigsten Folge ist die Revision der hiesigen Eigenthums-Ordnung vom Jahre 1741 vorgenommen worden.

Nachdem vorher das Gutachten der Beamten, Landräthe und Stände eingeholt, ist vorläufig von dem Krieges- und Domainen-Rath v. Hüllsheim und dem Regierungs-Rath v. Hellen dassjenige, was nach ihren langjährigen Sammlungen in der bisherigen Eigenthums-Ordnung vom Jahre 1741 nicht enthalten, oder nicht genugsam bestimmt war, in wöchentlich fortgesetzten Conferenzen ergänzt und eine neue Eigenthums-Ordnung projectirt worden, diese ist von beiden Landes-Collegiis durchgegangen, den Ständen communiciret, über deren Monita in Gegenwart der Ständischen Deputirte von den Deputirten beyder Landes-Collegiorum conferirret, die übrig gebliebenen Zweifel in den Collegien selbst geprüft, und Ew. Königl. Majestät und anderen Guthsherren nichts mehr eingeräumet als was sich auf rechtskräftige Sentsenzen, Gewohnheiten und nachbarliche Rechte gründet.

Diesemnächst hat der Regierungs-Prässident v. Arnim das entworfene und bey den Conferenzen zum Grunde gelegte

^{*)} Die Anlagen sind diesem Berichte, der chronologischen Ordnung wegen, sub Nr. IV., V. und VI. vorangeschickt.

Project in den jetzigen Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung umgearbeitet, und die Regierung uns so wohl, als den Ständen solchen zur Eröffnung unsers Sentiments zugestellt.

In dem Anschreiben sub A. vom 23. Octbr. haben wir unsere Meinung darüber abgegeben, darauf unterm 29. Novbr. et sub Präf. den 15. hujus in der Antwort sub B., das Sentiment der Regierung über die von uns gemachte Erinnerungen sub C., ferner die von den Ständen noch gemachten Monita sub D., das darüber von der Regierung gefasste Conclusum sub E. und das von den Ständen eingereichte Vergleichniß der noch streitig gebliebenen Fragen sub F erhalten.

Da die Regierung die über diese Monita genommene Conclusa einseitig abgeschafft hat, und die Meinung äußerte, daß sie nunmehr die Abschrift des Entwurfs nebst sämtlichen Verhandlungen an Ew. Königl. Maj. Justiz-Departement einschicken würden, so waren wir grade im Begriff, derselben zu erwiedern, daß wir verfassungsmäßig die Conclusa gemeinschaftlich nehmen und uns über die in dem Entwurf noch zu treffende Abänderung vereinigen müßten, als wir erfahren, daß die Regierung den Entwurf schon mit voriger Post abgesendet habe.

Wir sehen uns daher in die Notwendigkeit, den Entwurf mit den Anlagen gleichfalls zu überreichen, und da wir vermuten, daß Ew. Königl. Majestät über die noch vorhandenen Monita, die nähre Vereinigung beyder Landes-Collegien mit den Ständen verordnen werden, so haben wir nur vorläufig unser Sentiment über den Inhalt sämtlicher Anlagen bemerket, und solches zu allerhöchst dero bequemen Uebersicht denselben durch Marginalien beigefügt.

Was nun den Entwurf selbst anbetrifft, so enthält solcher die vollständigste Sammlung aller in den bisherigen Eigenthums-Ordnungen, nachherigen Rescripten, rechtskräftigen Sentenzen, Gewohnheiten und nachbarlichen Rechten, gegründeten Eigenthums-Rechte und Verbindlichkeiten.

Da nur die Revision der alten Eigenthums-Ordnung, nicht die Entfernung eines der jetzigen Verfassung angemessenen neuen Eigenthums-Gesches befohlen war, so durften weder die Deputirte der Landes-Collegiorum, noch die Landes-Collegia selbst, sich von jenen Gesetzen und Vorschriften entfernen, und den härteren Verordnungen keine mildere Grundlage unterstellen.

Es ist daher ganz natürlich, daß in diesem Entwurf nicht diejenige Milde und Billigkeit zum Grunde liegen kann, welche in Ew. Königl. Majestät jetzt emanirten neuem Gesetzbuche zu finden ist. Ohne ausdrücklichen Beschl. könnte den Ständen

und Guts-herrn die durch Observanzen und Landes-Ordnungen erhaltene Gerechtsame nicht disputirtisch gemacht werden, noch jetzt sind wir dazu nicht im Stande, können also auch das allerhöchste Rescript vom 15. Mart. a. p., wonach wir angewiesen sind, auf die Rechte der Eigenbehörigen und alles das, was zum unbefugten Bedruck derselben gereichen könnte, besonders Acht zu haben, nach seinem ganzen Umfange nicht erfüllen; da der vorhandene Bedruck auf Rescripte, Judicatae und Observanzen begründet ist.

Der Krieges- und Domainen-Rath Hoffbauer hat dagegen für sich als Privat-Mann den Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung beurtheilt, und dadurch daßjenige zu erreichen gesucht, was Ew. Königliche Majestät in dem allerhöchsten Rescript vom 15. Mart. a. p. zu Abwendung aller Bedrückung der Eigenbehörigen zu befehlen geruhet haben.

Er wird diese Arbeit unmittelbar überreichen, und wir überlassen unterthänigst, was davon für ein Gebrauch zu machen ist.

Wir glauben überhaupt, daß es Ew. Königl. Majestät landespoliterlichen Absichten sehr angemessen seyn würde, wenn Allerhöchst dieselben, so wie es bei dem Gesetzbuche geschehen, verbünden wollten, daß der Entwurf dieses das Wohl des ganzen Landes betreffenden Gesetzes öffentlich bekannt gemacht, und jedem unparteiischen Manne erlaubt würde, seine Monita dagegen sowohl öffentlich als privatim einzureichen.

Minden, den 21. December 1791.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.

Hoffbauer. v. Breitenbach. H. S.